
Gesamtabschluss 2012 - Konsolidierungsbericht

Stadt Hennigsdorf

Stand: 6. Dezember 2013



PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Vorwort.....	6
B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden.....	7
I. Konsolidierungskreis	7
II. Konsolidierungsmethoden	11
1. Vollkonsolidierung	11
2. Eigenkapitalmethode	15
C. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012	18
I. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	18
II. Gesamtbilanz	18
III. Gesamtergebnisrechnung	21
IV. Gesamtfinanzrechnung.....	23
D. Rahmenbedingungen sowie Chancen und Risiken für den Konzern Stadt Hennigsdorf	24
1. Stadt Hennigsdorf	24
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH, Hennigsdorf (ABS)	25
3. Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf (BBG)	25
4. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (EB Abwasser).....	25
5. Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hennigsdorf (HWB).....	26
6. Teilkonzern Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Hennigsdorf (SWH)	26

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AöR	Hier: Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert am 23. September 2008
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ER-II	Ergebnisrechnung II
Etc.	Et cetera
Gem.	Gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch, zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288)
i.d.R.	In der Regel
i.R.d.	Im Rahmen der
i.V.m.	In Verbindung mit
KB-II	Kommunalbilanz II
KomHKV	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010
Rz.	Randziffer
Tz.	Textziffer
u.a.	Und andere bzw. unter anderem
Vgl.	Vergleiche
z.B.	Zum Beispiel

A. Vorwort

Die Stadt Hennigsdorf hat zum 31. Dezember 2011 erstmals einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den kommunalrechtlichen Regelungen aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Gemäß § 83 Absatz 4 BbgKVerf ist der Konsolidierungsbericht ein Bestandteil des Gesamtabschlusses.

Der Konsolidierungsbericht gibt anhand der letzten Jahresabschlüsse der Stadt und der gemäß § 83 BbgKVerf zu konsolidierenden Unternehmen einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns Stadt Hennigsdorf, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird.

Des Weiteren sind, soweit sich dies nicht aus dem Beteiligungsbericht gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf ergibt, insbesondere darzustellen:

- Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Gesamtabschlusses sowie zu den Nebenrechnungen,
- Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Jahresabschlusspositionen,
- Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind und
 - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Rahmenbedingungen.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

I. Konsolidierungskreis

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 83 Abs. 1 BbgKVerf heranzuziehen. Der Jahresabschluss der Stadt ist mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

- der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf, an denen die Stadt beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 S. 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf, die von der Stadt gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen), und
- der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,

zu konsolidieren.

Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 BbgKVerf sind

- Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
- Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts - AöR),
- Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Stadt gehören (Eigengesellschaften) sowie
- Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften in privater Rechtsform.

Die einzubeziehenden Unternehmen sind je nach Einfluss der Stadt auf ein Tochterunternehmen (direktes Beteiligungsverhältnis) bzw. eines Tochterunternehmens auf ein Enkelunternehmen der Stadt (indirektes Beteiligungsverhältnis) in Unternehmen unter beherrschendem oder unter maßgeblichem Einfluss zu unterscheiden. Zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses wird in § 83 Abs. 1 BbgKVerf auf die Kriterien des § 290 HGB verwiesen. Ein beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht demnach stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;

2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, sein.

Ein maßgeblicher Einfluss wird gem. § 311 Abs. 1 HGB vermutet, wenn die Stadt bei einem Aufgabenträger mindestens 20 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft innehat. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Der Terminus maßgeblicher Einfluss wird gesetzlich nicht definiert. Das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses impliziert nicht unabdingbar die tatsächliche Einwirkung auf konkrete einzelne unternehmenspolitische Entscheidungen. Vielmehr ist die Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- oder Firmenpolitik des Tochterunternehmens ausreichend. Der jeweilige Einzelfall ist zu prüfen.

Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt gem. § 83 Abs. 1 BbgKVerf. i. V. m. § 290 Abs. 3 und 4 HGB.

Gemäß der Zurechnungsvorschrift des § 290 Abs. 3 HGB sind der Stadt als Mutterunternehmen neben den von ihm direkt gehaltenen Rechten auch

- die Rechte, die einem anderen Tochterunternehmen zustehen,
- die Rechte, die einer Person zustehen, die auf Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelt, und
- die Rechte die dem Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens zustehen

zuzurechnen.

Abzuziehen sind die Rechte, die

1. mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen oder von Tochterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder

2. mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

Die Berechnung der Stimmrechtsanteile der Stadt bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind gem. § 290 Abs. 4 HGB die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieses Unternehmens gehören.

Verbundene Unternehmen müssen nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden (Wahlrecht), wenn deren Abschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt nur von geringer Bedeutung sind (§ 83 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf). Zur Bestimmung des Kriteriums der geringen Bedeutung sind die Einzelbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der verbundenen Unternehmen auf Basis der Gliederungen der §§ 266, 275 HGB zu einer Summenbilanz zusammenzuführen. Entsprechen die Positionen Bilanzsumme, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital einschließlich Sonderposten, Fremdkapital als Summe von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Jahresergebnis eines verbundenen Unternehmens weniger als 3 Prozent der entsprechenden Summenposition, so wird unterstellt, dass das verbundene Unternehmen von geringer Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt ist.

Wird für mehrere verbundene Unternehmen eine geringe Bedeutung festgestellt, so ist zu prüfen, ob auch in Summe dieses Kriterium für den Gesamtabschluss weiterhin gegeben ist. Hierbei muss die Summe aller nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen in den jeweiligen, oben genannten, Positionen unter 5 Prozent der Gesamtsumme aller verbundenen Betriebe liegen. Das Vorliegen geringer Bedeutung ist jährlich erneut zu prüfen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Nichteinbeziehung eines Aufgabenträgers aufgrund des Kriteriums der geringen Bedeutung die kommunalpolitische Relevanz eines Aufgabenträgers entgegensteht.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Hennigsdorf wurde für die Unternehmen

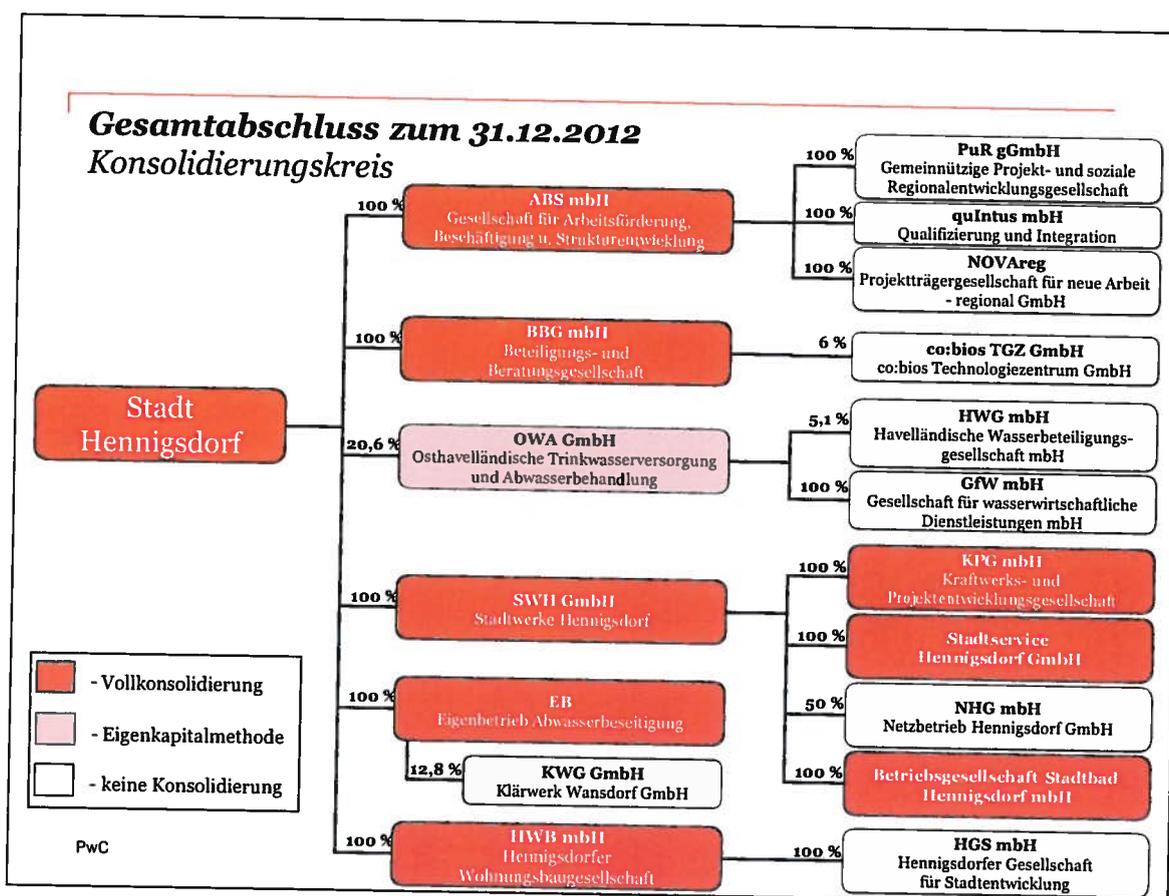
- Hennigsdorfer Gesellschaft für Stadtentwicklung mbH,
- Gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft gGmbH,
- Qualifizierung und Integration GmbH,
- Projektträgergesellschaft für neue Arbeit - regional GmbH

eine geringe Bedeutung festgestellt. Sie wurden folglich nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Einbeziehung des Jahresabschlusses eines assoziierten Unternehmens in den Gesamtabschluss kann unterbleiben, wenn dieses für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt von geringer Bedeutung ist (§ 83 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf). Die Wesentlichkeitsprüfung erfolgt analog zur oben genannten Vorgehensweise für verbundene Unternehmen.

Die Netzbetrieb Hennigsdorf GmbH, als Gesellschaft des Teilkonzerns SWH, wird nicht mittels der Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogen, da die unternehmerische Führung des Gemeinschaftsunternehmens der Alliander AG als Zweitgesellschafter obliegt und der Einfluss der SWH auf die Geschäftspolitik NHG eingeschränkt ist. Ein maßgeblicher Einfluss der SWH auf die NHG nach § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB liegt somit nicht vor. Die NHG ist mit dem Beteiligungsbuchwert aus dem Einzelabschluss der SWH im Gesamtabschluss dargestellt.

Auf Grundlage der vorstehenden Regelungen ergibt sich folgender Konsolidierungskreis für die Stadt Hennigsdorf, welcher die Grundlage für den konsolidierten Gesamtabschluss darstellt:



Für nachfolgende Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf besteht auf Basis der gesetzlichen Grundlagen keine Konsolidierungspflicht:

- co:bios Technologiezentrum GmbH
- Havelländische Wasserbeteiligungsgesellschaft mbH
- Klärwerk Wansdorf GmbH

Die Beteiligungsansätze werden analog dem Ansatz im jeweiligen Einzelabschluss der Muttergesellschaften im Gesamtabchluss ausgewiesen.

II. Konsolidierungsmethoden

1. Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die Jahresabschlüsse der Stadt und seiner verbundenen Unternehmen zusammengefasst und Doppelerfassungen eliminiert, um den Konzern Stadt Hennigsdorf unter der Fiktion der rechtlichen Einheit zutreffend darstellen zu können.

Gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Vollkonsolidierung folgende Konsolidierungsschritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung gem. § 301 HGB
- Schuldenkonsolidierung gem. § 303 HGB
- Behandlung der Zwischenergebnisse gem. § 304 HGB
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung gem. § 305 HGB

Es ist zu prüfen, ob einzelne Konsolidierungsschritte von geringer Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Hennigsdorf sind.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Da im Rahmen der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Stadt zu einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes bei der Stadt sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens selbst zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf unter Anwendung der Erwerbsmethode mittels der Neubewertungsmethode durchzuführen.

Vom Grundsatz her werden bei der Kapitalkonsolidierung die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Anstelle der Beteiligungsbuchwerte der Kernverwaltung treten damit die

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers. In der Summenbilanz ist durch die Addition der Einzelbilanzen das Eigenkapital der Aufgabenträger doppelt enthalten: Zum einen als Eigenkapital des Aufgabenträgers und zum anderen in den Finanzanlagen der Kernverwaltung. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

Bei Anwendung der Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gem. § 301 HGB ist grundsätzlich eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen erforderlich, um in diesen enthaltene stille Reserven und Lasten aufzudecken. Dies erfolgt parallel zu den Arbeiten zur Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis in der KB-II. Dabei werden durch die Bewertung zu Zeitwerten die in den Bilanzpositionen der Tochterunternehmen enthaltenen stillen Reserven und Lasten aufgedeckt, wodurch mitunter der bilanzielle Wert des Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens in der KB-III verändert wird. Die aufgedeckten stillen Reserven sind in Folgejahren erfolgswirksam abzuschreiben. Das sich neu ergebende Eigenkapital wird im Zuge der Konsolidierung mit dem Beteiligungsbuchwert der Stadt verrechnet. Ergibt sich aus dieser Verrechnung eine Differenz, wird diese entsprechend ihrem Vorzeichen entweder als Geschäfts- oder Firmenwert oder als passivischer Unterschiedsbetrag ausgewiesen.

Die Stadt Hennigsdorf verzichtete auf eine Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde die Erstkonsolidierung der Beteiligungsbuchwerte zum 31. Dezember 2011 wiederholt. Dabei wurden bei der Stadt Hennigsdorf insgesamt 27,7 Mio. € an Beteiligungsbuchwerten der voll zu konsolidierenden Gesellschaften konsolidiert. Aus der Kapitalkonsolidierung resultiert ein passivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 33,8 Mio. €. Der Unterschiedsbetrag gliedert sich wie folgt auf die einzelnen Unternehmen der Stadt Hennigsdorf:

Beteiligung	Beteiligungsbuchwert Stadt	Eigenkapital Beteiligung	Passivischer Unterschiedsbetrag
ABS	2.305.500,25 €	2.613.833,78 €	308.333,53 €
BBG	1.026.434,00 €	1.441.178,07 €	414.744,07 €
EB Abwasser	14.104.649,15 €	19.457.396,26 €	5.352.747,11 €
HWB	1.500.000,00 €	26.408.911,62 €	24.908.911,62 €
SWH	8.737.620,30 €	11.580.197,26 €	2.842.576,96 €
Summe	27.674.203,70 €	61.501.516,99 €	33.827.313,29 €

Die Einzelabschlüsse der Gesellschaften wurden vor erneuter Durchführung der Erst-/Kapitalkonsolidierung um nach dem Gemeinderecht nicht ansatzfähige Bilanzierungssachverhalte bereinigt. Die Ausbuchung von nach Handelsrecht bilanzierungsfähigen aktiven und passiven latenten Steuern führte zu einer Verminderung/Erhöhung des Eigenkapitals von SWH und BBG. Dabei wurden die im Jahr 2012 durchgeführten Bilanzierungen entsprechend berücksichtigt und bereinigt.

Bei der SWH wurden die passiven latenten Steuern in Höhe von 327 T€ (in der KB-III den Steuer-rückstellungen zugeordnet) zunächst ergebniswirksam um die im Jahr 2012 aus der Auflösung entstandenen Erträge in Höhe von 5 T€ erhöht. Die im Jahr 2011 entstandenen Aufwendungen aus der Bildung der Rückstellung (54 T€) wurden gegen die Rücklagen aus Überschüs-sen/Gewinnrücklagen ausgebucht. Anschließend wurden die übrigen latenten Steuern, welche aus den Jahren vor 2011 resultierten, in Höhe von 278 T€ ergebnisneutral gegen Kapitalrücklage des Unternehmens ausgebucht.

Bei der BBG wurden die bilanzierten aktiven latenten Steuern in Höhe von 62 T€, wie bei Erstkon-solidierung, ergebnisneutral gegen die Kapitalrücklage ausgebucht. Unterjährige Veränderungen der latenten Steuern waren hier nicht zu berücksichtigen.

Der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der HWB entsteht unter ande-rem durch die Einbeziehung der Sonderrücklagen der HWB in Höhe 15,8 Mio. €.

Im Anschluss an die Wiederholung der Erstkonsolidierung wurden die durch die Stadt bei der SWH (1 Mio. €), der ABS (200 T€) sowie beim EB Abwasser (45 T€) durchgeführten Kapitalerhö-hungen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert. Die Position „Kapitalrücklagen“ weist somit nach Durchführung der Kapitalkonsolidierung zum 31. Dezember 2012 einen Wert von 0 € aus.

Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB durchzuführen und erstreckt sich auf alle Bilanzpositionen und Anhangsangaben. Sie ist notwendig, um der Fiktion der rechtlichen Einheit Rechnung zu tragen und eine korrekte Darstellung der Vermögens-lage des Konzerns Stadt Hennigsdorf zu erreichen. Zu diesem Zweck müssen innerhalb des Kon-zerns bestehende gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert werden.

Liegen die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminierenden Beziehungen in beiden Ein-heiten in gleicher Höhe vor, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral und die Bilanz-summe verkürzt sich. Kommt es zu Aufrechnungsdifferenzen, müssen diese durch eine erfolgs-wirksame Verrechnung über die Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

Die Eliminierung von Schulden kann unterbleiben, soweit sie von geringer Bedeutung sind.

Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von 0,6 Mio. € sowie Ausleihungen in Höhe von 4,3 Mio. € und Verbindlichkeiten in Höhe 5,2 Mio. € zwischen den Gesellschaften eliminiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zwischen den Aufgabenträgern bilanzierte geleistete (7,0 Mio. €; Vorjahr: 6,9 Mio. €) und empfangene Investitionszuweisungen/zuschüsse in Höhe von 7,0 Mio. € (Vorjahr: 7,6 Mio. €) konsolidiert. Des Weiteren wurden Rückstellungen aus Sachverhalten gegenüber anderen voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern in Höhe von 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) konsolidiert.

Aus der Schuldenkonsolidierung resultierten unwesentliche Differenzbeträge in folgender prozentualer Höhe im Verhältnis zu den Gesamtforderungen und Gesamtverbindlichkeiten nach Konsolidierung:

	Gesamtwert nach Konsolidierung	Differenzen (absolut)	Differenz (prozentual)
Forderungen nach Konsolidierung	7.843.608 €	8.817 €	0,1%
Verbindlichkeiten nach Konsolidierung	299.330.490 €	226.307,81 €	0,1%

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung wurden, soweit sie auf zeitliche Buchungsunterschiede zurückzuführen waren, grundsätzlich ergebniswirksam in den übrigen sonstigen ordentlichen Aufwendungen erfasst.

Aufwands- und Ertragseliminierung

Gem. § 83 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB ist eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen durchzuführen. Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bezweckt eine Darstellung der Ergebnisrechnung, die so beschaffen ist, als handele es sich um eine Konzerneinheit. Nur Aufwendungen und Erträge, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten außerhalb des Konzernverbundes entstehen, dürfen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden. Hierfür werden zunächst die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Unternehmen summiert. Anschließend werden Konzern-Innenumsätze durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Aufwendungen und Erträge müssen gem. § 305 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Hennigsdorf von geringer Bedeutung sind.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragseliminierung wurden in der Stadt Hennigsdorf insgesamt 7,3 Mio. € (Vorjahr: 6,9 Mio. €) an konzerninternen Erträgen und 7,8 Mio. € (Vorjahr: 7,5 Mio. €) an konzerninternen Aufwendungen eliminiert.

Aus der Aufwands- und Ertragseliminierung resultierten unwesentliche Differenzbeträge im Verhältnis zu den Gesamterträgen und -aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach Konsolidierung in folgender prozentualer Höhe:

	Gesamtwert nach Konsolidierung	Differenzen (absolut)	Differenz (prozentual)
Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit	71.492.528,32 €	856.646,09 €	1,2%
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.770.502,46 €	33.880,34 €	0,1%

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung wurden grundsätzlich unter den übrigen sonstigen ordentlichen Aufwendungen erfasst. Es ist zu berücksichtigen, dass die Differenz im Bereich der Erträge insbesondere aus der Konsolidierung steuerpflichtiger Leistungen resultiert.

Zwischenergebniseliminierung

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Tochterunternehmen ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Tochterunternehmen Vermögensgegenstände an ein anderes, kommt es bei dem veräußernden Unternehmen zum Ausweis eines aus Konzernsicht nicht entstandenen Gewinns oder Verlusts und bei dem erwerbenden Unternehmen zu einem ggf. unzutreffenden Bilanzansatz. Um diese Verzerrungen muss der Gesamtabschluss gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 304 HGB bereinigt werden.

Eine Eliminierung von Zwischenergebnissen kann gemäß § 304 Abs. 2 HGB entfallen, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von geringer Bedeutung sind. Bei der Stadt Hennigsdorf konnte vor diesem Hintergrund auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden.

2. Eigenkapitalmethode

Bei Durchführung der Eigenkapitalmethode werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen der Beteiligungen in den Gesamtabschluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des assoziierten Unternehmens in der Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen erfolgt mittels der Eigenkapitalmethode gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 312 HGB zum 31. Dezember 2011.

Bei der Eigenkapitalmethode wird der Beteiligungsbuchwert der Stadt in der Gesamtbilanz angesetzt. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist in der ersten Gesamtbilanz zu vermerken oder im Gesamtanhang anzugeben (§ 312 Abs. 1 S. 2 HGB). Die im entstehenden Unterschiedsbetrag enthaltenen stillen Reserven und Lasten sind den Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens zuzuordnen und entsprechend der Wertansätze der Behandlung dieser im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen (§ 312 Abs. 2 HGB). Die Fortführung der stillen Reserven und Lasten erfolgt in einer Nebenbuchhaltung zum Gesamtabschluss.

Die Zuordnung eines etwaigen Unterschiedsbetrags auf einzelne Vermögensgegenstände unterbleibt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Im Rahmen der Eigenkapitalkonsolidierung ist § 304 HGB über die Behandlung von Zwischenergebnissen entsprechend anzuwenden, soweit die für die Behandlung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden (§ 312 Abs. 5 HGB).

Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital umfasst bei assoziierten Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft gem. § 266 Abs. 3 anteilig:

- das gezeichnete Kapital (Grundkapital/Stammkapital);
- die Kapitalrücklage;
- die Gewinnrücklagen;
- die gesetzliche Rücklage;
- die satzungsmäßigen Rücklagen;
- andere Gewinnrücklagen;
- den Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).

Die OWA GmbH wurde mittels der Eigenkapitalmethode in den Gesamtabschluss einbezogen. Zum 31. Dezember 2011 ergab sich durch die Gegenüberstellung von Beteiligungsbuchwert und anteili-

ligem Eigenkapital (ohne Berücksichtigung des Jahresüberschusses der OWA) nachfolgender Unterschiedsbetrag:

Beteiligungsbuchwert Stadt Hennigsdorf	6.082.572 €
Anteiliges Eigenkapital OWA GmbH	6.572.379 €
Passivischer Unterschiedsbetrag	- 489.807 €

Der Beteiligungsbuchwert der Stadt Hennigsdorf wurde zum 31. Dezember 2011 um den anteiligen auf die Stadt Hennigsdorf entfallenden Jahresüberschuss der OWA GmbH um 123.866 € fortgeschrieben (erhöht). Der Beteiligungsbuchwert betrug somit 6.206.438 € zum Stichtag 31. Dezember 2011.

Zum 31. Dezember 2012 wurde eine erneute Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes um den auf die Stadt Hennigsdorf anteilig entfallenden Jahresüberschuss der OWA GmbH in Höhe von 193.941 € vorgenommen. Dieser beträgt zum 31. Dezember 2012 nun 6.400.439 €.

C. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012

I. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zu den Ausführungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sei auf den Anhang zum Gesamtabschluss verwiesen.

II. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012 stellt sich wie folgt dar:

(in €)	Summenbilanz	Konsolidierung	Konzernsumme
Aktiva			
1. Anlagevermögen	368.795.513 €	32.654.347 €	336.141.167 €
2. Umlaufvermögen	184.022.800 €	584.222 €	183.438.578 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.435.238 €	7.016.321 €	418.918 €
Summe Aktiva	560.253.552 €	40.254.890 €	519.998.662 €
Passiva			
1. Eigenkapital	208.356.378 €	27.291.268 €	181.065.110 €
2. Sonderposten	41.656.987 €	7.625.139 €	34.031.848 €
3. Rückstellungen	4.027.261 €	187.802 €	3.839.459 €
4. Verbindlichkeiten	304.477.329 €	5.146.839 €	299.330.490 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.735.597 €	3.843 €	1.731.755 €
Summe Passiva	560.253.552 €	40.254.890 €	519.998.662 €

Die **Konsolidierung** im Bereich des Anlagevermögens in Höhe von 32,7 Mio. € betrifft vollumfänglich das Finanzanlagevermögen. Dabei wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung das Sondervermögen der Stadt (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) in Höhe von 14,1 Mio. € sowie die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Hennigsdorf an verbundenen Unternehmen von insgesamt 14,5 Mio. €, davon gegenüber der SWH (9,7 Mio. €; Vorjahr: 8,7 Mio. €), ABS (2,2 Mio. €; Vorjahr: 2,3 Mio. €), HWB (1,5 Mio. €; Vorjahr: 1,5 Mio. €) und BBG (1,0 Mio. €; Vorjahr: 1,0 Mio. €), eliminiert. Darüber hinaus wurden Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen von insgesamt 4,3 Mio. € (Vorjahr: 4,4 Mio. €,) davon gegenüber SWH (4,0 Mio. €; Vorjahr: 4,0 Mio. €) und HWB (0,3 Mio. €; Vorjahr: 0,4 Mio. €) eliminiert.

Das **Anlagevermögen** (336,1 Mio. €; Vorjahr: 335,4 Mio. €) im Konzernabschluss der Stadt Hennigsdorf setzt sich danach vor allem aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden (290 Mio. €; Vorjahr: 294,7 Mio. €) zusammen. Von diesen entstammt der mit 121,8 Mio. € (Vorjahr: 125,9 Mio. €) größte Teil aus der Einzelbilanz der HWB GmbH, gefolgt von 118,4 Mio. € (Vorjahr: 118,2 Mio. €) aus der Kommunalbilanz der Stadt.

Die Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (24,2 Mio. €; Vorjahr: 25,5 Mio. €) befinden sich zum größten Teil im Besitz der Stadtwerke (18,0 Mio. €; Vorjahr: 19,3 Mio. €). Das übrige Sachanlagevermögen setzt sich aus geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (2,3 Mio. €; Vorjahr: 2,0 Mio. €) zusammen. Das immaterielle Vermögen beläuft sich auf 0,4 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €) und das Finanzanlagevermögen auf 18,8 Mio. € (Vorjahr: 13,0 Mio. €).

Beim **Umlaufvermögen** wurden 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) an Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen eliminiert. Das Umlaufvermögen des Konzerns betrifft im Wesentlichen Vorräte in Höhe von 145,3 Mio. € (Vorjahr: 140,6 Mio. €), liquide Mittel in Höhe von 27,3 Mio. € (Vorjahr: 32,6 Mio. €) und Forderungen gegenüber Dritten in Höhe von 7,8 Mio. € (Vorjahr: 8,2 Mio. €). Es ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Vorräte die durch die Stadt Hennigsdorf zu bilanzierenden Treuhandvermögen in Höhe von 139,4 Mio. € abgebildet sind (Vorjahr: 135,4 Mio. €). Analog werden auf der Passivseite der Bilanz innerhalb der erhaltenen Anzahlungen in Bezug auf das Treuhandvermögen in Höhe von 143,5 Mio. € (Vorjahr: 136,3 Mio. €) ausgewiesen.

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben ausgewiesen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Dabei wurden 7,0 Mio. € (Vorjahr: 7,5 Mio. €) an geleisteten Investitionszuschüssen an vollkonsolidierte Unternehmen, davon 6,6 Mio. € (Vorjahr: 7,0 Mio. €) gegenüber der BBG und 0,4 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) gegenüber der SWH eliminiert.

Das **Eigenkapital** des Konzerns (181,1 Mio. €; Vorjahr: 182,1 Mio. €) setzt sich insgesamt aus dem Basis-Reinvermögen bzw. gezeichnetem Kapital in Höhe von 107,1 Mio. € (Vorjahr: 107,7 Mio. €), Rücklagen aus Überschüssen in Höhe von 40,8 Mio. € (Vorjahr: 36,8 Mio. €) und einem Bilanzverlust aus dem laufenden Haushaltsjahr in Höhe von 0,7 Mio. € (Vorjahr: Gewinn von 3,7 Mio. €) zusammen. Aus der Erst- bzw. Kapitalkonsolidierung resultierte ein passivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 33,8 Mio. €.

Die **Veränderungen der Position „Basis-Reinvermögen“** in Höhe von 643 T€ vom 31. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 sind darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Erstkonsolidierung etwaige Differenzen gegen das Basis-Reinvermögen ausgebucht wurden. Diese Verfahrensweise wurde im Rahmen der Folgekonsolidierung zum 31. Dezember 2012 umgestellt. Differenzen aus Vorjahren werden zukünftig gegen die Position „Rücklagen aus Überschüssen/Gewinnrücklagen“ ausgebucht.

Die Konsolidierung der **Sonderposten** (7,6 Mio. €; Vorjahr: 8,1 Mio. €) ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausbuchung der von der Stadt an die BBG weitergereichten Fördermittel (6,6 Mio. €; Vorjahr: 7,0 Mio. €). Darüber hinaus beinhaltet der Sonderposten im Konzern Stadt vor allem Zuweisungen

der öffentlichen Hand in Höhe von 27,3 Mio. € (Vorjahr: 28,2 Mio. €) sowie Beiträge, Baukosten- und Investitionszuschüsse in Höhe von 6,4 Mio. € (Vorjahr: 6,1 Mio. €).

Bei den **Rückstellungen** wurden Steuerrückstellungen der SWH gegenüber der Stadt in Höhe von 28 T€ (Vorjahr: 42 T€) und sonstige Rückstellungen der Stadt gegenüber ABS in Höhe von 119 T€ (Vorjahr: 290 T€) und des Eigenbetriebes Abwasser gegenüber der Stadt in Höhe von 20 T€ (Vorjahr: 20 T€) konsolidiert. Im Konzern wurden schließlich Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 0,7 Mio. € (Vorjahr: 1,09 Mio. €), davon 0,7 Mio. € (Vorjahr: 1,07 Mio. €) von der Stadt selbst, berücksichtigt. Außerdem werden Steuerrückstellungen in Höhe von 117 T€ (Vorjahr: 91 T€) sowie Sonstige Rückstellungen in Höhe von 3,0 Mio. € (Vorjahr: 3,51 Mio. €) bilanziert.

Im Rahmen der Eliminierung interner Lieferungs- und Leistungsbeziehungen wurden bei den **Verbindlichkeiten** (5,2 Mio. €; Vorjahr: 5,3 Mio. €) vor allem Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften ggü. der Stadt (4,0 Mio. €; Vorjahr: 4,0 Mio. €) und der SWH (0,3 Mio. €; Vorjahr: 0,4 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei vollkonsolidierten Unternehmen in Höhe von 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) konsolidiert. Die Verbindlichkeiten im Konzern Stadt bestehen aus Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften in Höhe von 141,3 Mio. € (Vorjahr: 143,4 Mio. €), erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 139,5 Mio. € (Vorjahr: 136,5 Mio. €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3,5 Mio. € (Vorjahr: 3,3 Mio. €) und übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von 15,1 Mio. € (Vorjahr: 11,4 Mio. €). Dabei entfallen 143,5 Mio. € der Verbindlichkeiten auf die durch die Stadt bilanzierten Treuhandvermögen (vgl. Gesamtanhang, Kap. E).

Bei den passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden Einnahmen in Höhe von 1,7 Mio. € (Vorjahr: 1,9 Mio. €) ausgewiesen, die erst Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Kennzahlen Gesamtbilanz	31.12.2011		31.12.2012	
	mit THV	ohne THV	mit THV	ohne THV
Eigenkapitalquote	35%	48%	35%	49%
Verschuldungsquote	57%	41%	58%	41%
Anlagendeckungsgrad I	54%	55%	54%	55%

III. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung für das Berichtsjahr 2012 stellt sich wie folgt dar:

Gesamtergebnisrechnung	Summenbilanz	Konsolidierung	Konzernsumme
1. Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.879.914 €	7.109.412 €	75.770.502 €
2. Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten	78.996.918 €	7.504.390 €	71.492.528 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.882.996 €	-394.978 €	4.277.974 €
4. Finanzergebnis	-5.117.257 €	-25.226 €	-5.092.031 €
5. Ordentliches Jahresergebnis	-1.234.261 €	-420.204 €	-814.057 €
6. Außerordentliches Jahresergebnis	78.655 €	0 €	78.655 €
7. Gesamtüberschuss/-fehlbetrag	-1.155.605 €	-420.204 €	-735.402 €

Bei der Konsolidierung von **Erträgen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** (7,1 Mio. €; Vorjahr: 6,0 Mio. €) wurden vor allem privatrechtliche Leistungsentgelte (5,4 Mio. €; Vorjahr: 4,8 Mio. €), davon im Wesentlichen gegenüber der HWB (2,6 Mio. €; Vorjahr: 2,3 Mio. €) und gegenüber der Stadt (2,2 Mio. €; Vorjahr: 2,1 Mio. €), eliminiert. Weiterhin wurden im Rahmen der Gesamtergebnisrechnung der Stadt Hennigsdorf öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (692 T€; Vorjahr: 710 T€), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (654 T€; Vorjahr: 310 T€), Steuern und ähnliche Abgaben (326 T€; Vorjahr: 187 T€) sowie sonstige ordentliche Erträge (58 T€; Vorjahr: 7 T€) von vollkonsolidierten Unternehmen eliminiert. Die Konzernsumme der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (76,0 Mio. €; Vorjahr: 80,4 Mio. €) ergibt sich damit überwiegend aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 34,1 Mio. € (Vorjahr: 33,1 Mio. €). Weiterhin ergeben sich Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 18,1 Mio. € (Vorjahr: 25,1 Mio. €), welche vollumfänglich von der Stadt Hennigsdorf eingebracht werden. Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 12,4 Mio. € (Vorjahr: 10,5 Mio. €) resultieren überwiegend von der Stadt Hennigsdorf (12,2 Mio. €; Vorjahr: 9,8 Mio. €). Die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten betragen 5,6 Mio. € (Vorjahr: 5,6 Mio. €). Darüber hinaus bestehen sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 4,0 Mio. € (Vorjahr: 5,1 Mio. €) sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 1,2 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €).

Im Bereich der **Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten** wurden 7,5 Mio. € (Vorjahr: 6,7 Mio. €) an vollkonsolidierten Unternehmen eliminiert. Diese betreffen vor allem Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber der SWH (5,8 Mio. €; Vorjahr: 5,3 Mio. €).

Die Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten (71,5 Mio. €; Vorjahr: 71,1 Mio. €) setzen sich im Konzern Stadt Hennigsdorf aus den folgenden wesentlichen Posten zusammen: Personalaufwendungen in Höhe von 20,8 Mio. € (Vorjahr: 20,1 Mio. €), Versorgungsaufwendungen in Höhe von 0,8 Mio. € (Vorjahr: 0,8 Mio. €), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 18,7 Mio. € (Vorjahr: 18,8 Mio. €), Abschreibungen in Höhe von 12,2 Mio. € (Vorjahr: 12,7

Mio. €), Transferaufwendungen in Höhe von 11,0 Mio. € (Vorjahr: 11,9 Mio. €) sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 8,0 Mio. € (Vorjahr: 6,7 Mio. €).

Der konsolidierte Betrag des **Finanzergebnisses** 169 T€ (Vorjahr: 46 T€) setzt sich aus konsolidierten Finanzerträgen in Höhe von 423 T€ (Vorjahr: 304 T€) und Finanzaufwendungen in Höhe von 254 T€ (Vorjahr: 258 T€) zusammen. Nach Eliminierung der konzerninternen Leistungsbeziehungen ergibt sich ein negatives Finanzergebnis im Konzern in Höhe von 5,1 Mio. € (Vorjahr: 5,6 Mio. €), wovon der mit 3,9 Mio. € (Vorjahr: 4,2 Mio. €) größte Teil durch die HWB eingebracht wurde.

Nach Abzug des Finanzergebnisses vom Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich ein **ordentliches Jahresergebnis** für den Konzern Stadt Hennigsdorf in Höhe von -814 T€ (Vorjahr: 3,7 Mio. €).

Das **außerordentliche Jahresergebnis** (79 T€; Vorjahr: 23 €), ergibt sich schließlich aus der Differenz der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 141 T€ (Vorjahr: 16 €) sowie den außerordentlichen Erträge in Höhe von 219 T€ (Vorjahr: 39 €).

In der Gesamtergebnisrechnung 2012 ergibt sich für den Konzern Stadt Hennigsdorf ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 735 T€.

IV. Gesamtfinanzrechnung

In Anlehnung an den Leitfaden der Projektgruppe „Kommunaler Gesamtabschluss“ (Stand 31. August 2012) des Innenministeriums wurde für den Gesamtabschluss 2012 der Stadt Hennigsdorf eine aggregierte Zusammenführung der kommunalen Finanzrechnung mit den Kapitalflussrechnungen der Beteiligungen vorgenommen.

Diese verkürzte Form der Kapitalflussrechnung ist nachfolgend dargestellt.

	Positionen der Finanzrechnung	Gesamtabschluss 2012
	Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	4.741.217 €
+	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.273.352 €
=	konsolidierter Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	6.014.568 €
	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-5.625.073 €
+	Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.833.681 €
+	Saldo aus Liquiditätsreserven	0 €
=	konsolidierter Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.458.753 €
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	395.969 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.003.443 €
=	Konsolidierter Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-607.474 €
+	Finanzmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres	32.574.024 €
	Saldo aus durchlaufenden Posten	-248.829 €
=	Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	27.273.536 €

D. Rahmenbedingungen sowie Chancen und Risiken für den Konzern Stadt Hennigsdorf

Nachfolgend werden die Lage sowie Chancen und Risiken der verbundenen Aufgabenträger in der gebotenen Kürze dargestellt. Weitergehende Einzeldarstellungen der einzelnen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht der Stadt Hennigsdorf zu entnehmen.

1. Stadt Hennigsdorf

Die Stadt Hennigsdorf erwirtschaftete erstmals seit der Umstellung auf die Doppik einen Gesamtfehlbetrag von rd. 2 Mio. € mit ihrem Jahresabschluss 2012. Der Haushaltsausgleich war nur durch eine Inanspruchnahme der Rücklage aus ordentlichem Ergebnis herzustellen. Die Haushaltssituation war insbesondere durch drastische Einnahmeeinbußen im Bereich der Gewerbesteuer geprägt. Im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung fehlten hier 7 Mio. € an Erträgen.

Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren die Einnahmen der Stadt aus Steuern und Abgaben nicht an die Ergebnisse der Jahre 2009-2011 heranreichen werden. Die Haushaltsplanung 2013 geht von Erträgen in Höhe von 18.513 T€ aus, wovon auf die Gewerbesteuern 5 Mio. € entfallen. In den darauffolgenden Planjahren wird mit jährlich 1 Mio. mehr gerechnet.

Durch den Finanzausgleich (FAG Bbg), der zwei Jahre zeitversetzt, allerdings nur zu etwa 75 Prozent, die Steuerverluste kompensiert, verbessert sich die Situation 2014 durch mehr Schlüsselzuweisungen.

In den nächsten Jahren wird es also nicht gelingen mit der Ergebnisrechnung Überschüsse oder zumindest eine schwarzen Null zu erwirtschaften, was zur Folge hat, dass der Haushaltsausgleich nur durch Inanspruchnahme der Rücklage aus ordentlichem Ergebnis möglich wird.

Haushaltspolitisch hat sich die Stadt mit ihren Planungen für 2013 und die folgenden drei Jahre auf die neue Ertrags- bzw. Einnahmesituation eingestellt und hat insofern Prioritäten gesetzt und haushaltsdisziplinierende Maßnahmen festgelegt, die durch ein Controlling begleitet werden. Das ist auch zwingend, denn auf längere Sicht muss das strukturelle Haushaltsdefizit (Verbrauch des Eigenkapitals) konsolidiert werden.

Wichtige Investitionen mussten zurückgestellt werden. So sind beispielsweise die Mittel für das wichtigste Infrastrukturvorhaben der Stadt, die Eigenkapitalausstattung der Stadtwerke für den Stadtbadneubau, nicht Bestandteil der Haushaltsplanung 2013-2016. Auch viele andere Vorhaben, auch die, die mit dem Nachtragshaushalt 2012 zurückgestellt wurden, konnten nicht in die Planung aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen sieht die Stadt nicht vor.

2. Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH, Hennigsdorf (ABS)

Für die Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH ist insbesondere das für öffentlich geförderte Beschäftigung zur Verfügung stehende Eingliederungsbudget des Jobcenters Oberhavel wesentliche Finanzierungsgrundlage. Vor allem durch die SGB II-Reform zum 01.04.2012 und das Auslaufen des Bundessonderprogramms Bürgerarbeit ging das Eingliederungsbudget von 2011 zu 2012 um 19 % zurück.

Darüber hinaus finanziert die Gesellschaft ihre Maßnahmen aus den Mitteln der Arbeitsmarktinitiative Oberhavel-Süd.

Die jährliche Zurverfügungstellung von Eigenkapital durch den Gesellschafter Stadt Hennigsdorf ist notwendiger Teil der betriebswirtschaftlichen Basis der Gesellschaft. Die Gesellschaft stellt sich den organisatorischen und finanziellen Herausforderungen der zuvor beschriebenen Entwicklungen, soweit sie absehbar sind, im Rahmen der qualitativen und quantitativen Entwicklung ihrer Geschäftsprozesse.

3. Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf (BBG)

Kerngeschäftsfeld der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH ist der Betrieb des Gewerbehofes Nord. Die Risiken liegen hier einerseits in der planmäßigen Auslastung des Gewerbehofes und andererseits in der Bonitätsentwicklung der Mieter. Beide Risikofaktoren haben sich gegenüber der positiven Entwicklung in 2011 und 2012 nicht wesentlich verändert. Die Auslastung betrug zum Ende des I. Quartals 2013 ca. 90 %. Zwar wird durch Kündigungen von Mietverhältnissen Mitte 2013 die Auslastung etwas sinken, jedoch werden Nachvermietungen erwartet. Da die Auslastung des Gewerbehofes Nord das Hauptgeschäftsrisiko darstellt, werden keine den Bestand gefährdenden Risiken für die Gesellschaft gesehen.

4. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (EB Abwasser)

Der Eigenbetrieb Abwasser erreicht auf der Basis eines Anschlussgrades von nahezu 100 %, einer ausgewogenen Kapitalstruktur des Unternehmens und der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr jederzeit positive wirtschaftliche Ergebnisse.

Der Eigenbetrieb leistet im Rahmen seines Jahresergebnisses eine angemessene Eigenkapitalverzinsung an die Stadt. Aufgrund der Kundenstruktur, die zu einem großen Teil aus Hausanschlüssen für Wohnungen besteht, wird ein kontinuierlicher Unternehmensfortbestand erwartet. Den Bestand gefährdende Risiken werden nicht gesehen.

5. Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hennigsdorf (HWB)

Die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft konzentriert sich im Rahmen ihrer Unternehmenskonsolidierung auf ihre Kernkompetenz, die Vermietung und nachhaltige Bewirtschaftung und Unterhaltung des eigenen Wohnungsbestandes. Dadurch begrenzt sie ihre Risiken und erreichte 2011 erstmals einen Jahresüberschuss.

Durch die Reduzierung des betrieblichen Aufwandes, die Mobilisierung der Mietpotentiale und langfristige niedrige Zinsbindungen wurden die Risiken weiter verringert und es können auch in den Folgejahren Jahresüberschüsse erwartet werden.

Weiter bestehende Risiken sind die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Energiekosten, Fluktuationkosten und die Konsequenzen des demographischen Wandels. Diesen Risiken wird durch entsprechendes Controlling und Maßnahmen zur Energieeffizienz begegnet. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die bisher prognostizierten demographischen Effekte tendenziell später eintreffen werden, da die Leerstandsquote gering ist und die Stadt Hennigsdorf Wanderungsgewinne erzielen konnte.

6. Teilkonzern Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Hennigsdorf (SWH)

Kerngeschäft der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH ist die Versorgung der Kunden mit Fernwärme und Warmwasser. Dabei stehen die sichere und preisgünstige Versorgung und der zunehmende Einsatz regenerativer Energien im Sinne des Klimaschutzes im Mittelpunkt. Es bestehen für die Gesellschaft insbesondere Preisänderungsrisiken für Brennstoffe und den eigenen Wärmebezug. Dieses Risiko wird durch entsprechende Preisgleitformeln auf der Basis von HEL und/oder dem Wärmepreisindex begrenzt und unterliegt einem ständigen Controlling. Darüber hinaus besteht naturgemäß ein technisches Ausfallrisiko der eigenen Erzeugungsanlagen und der der KPG. Die regelmäßige Wirtschaftsplanung trägt dem durch die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Ersatzinvestitionen Rechnung.

Die Wärme- und Stromerzeugung auf Basis regenerativer Energien wurde in die Tochtergesellschaft KPG ausgelagert. Zu den wesentlichen Risiken gilt das Vorgesagte.

Auch bei den weiteren Anlagen werden aufgrund des Alters und zunehmender Reparaturanfälligkeit zusätzliche Investitionen notwendig sein. Mittelfristig werden diverse Erzeugungsanlagen ersetzt werden müssen.

Der Betrieb des Stadtbades wurde auf die BSH ausgelagert. Aufgrund des Alters des Bades ist hier mit zunehmenden Kosten der Instandhaltung und Reparatur zu rechnen. Zwischen der BSH und

den Stadtwerken besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, dessen Risiko durch die Stadtwerke mit etwa 250 T€ p.a. bewertet wird.

Der Stadtservice bewirtschaftet und unterhält im Wesentlichen im Rahmen einer Inhouse-Vergabe die öffentlichen Anlagen der Stadt und erreicht damit annähernd ausgeglichene Jahresergebnisse.

Nach der Übertragung der Konzessionen für Strom und Gas an die Stadtwerke wurde zur Umsetzung gemeinsam mit der Alliander AG die NHG als Joint-Venture gegründet. Die Netzübernahmen konnten durch die NHG bisher noch nicht erfolgen, da die Altkonzessionäre sich den Übernahmeverhandlungen bisher, auch nach der Einstellung der Überprüfung durch das Bundeskartellamt, verweigerten. Hier wurde gegen die EMB mittlerweile Klage beim LG Potsdam eingereicht. Mit der EDIS finden zurzeit entsprechende Netzübernahmeverhandlungen statt. Es ist zu erwarten, dass das Verfahren erhebliche Rechts- und Beratungskosten verursacht.

Insgesamt entwickelt sich der Teilkonzern Stadtwerke gut, so dass mit keinen den Bestand gefährdenden Risiken zu rechnen ist.